

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Immobilienmanagement Bearbeitung von Versicherungs- fällen, Schadensmeldungen	B-482-01-S Seite: 1 von 4 Rev.: 01.03 Gültig ab: 01.06.2023
---	--	---

Zweck und Geltungsbereich des Prozesses

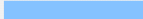
Dieser Prozess beschreibt das Zusammenwirken des Ev. Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg (in der Folge ‚Verband‘ genannt) mit den Kirchengemeinden der beiden Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg sowie der beiden Kirchenkreise selbst (in der Folge jeweils ‚Körperschaft‘ genannt) bei der Bearbeitung von Versicherungsfällen, Schadensmeldungen.

Er gilt für die oben genannten Körperschaften und den Verband.

Für diesen Prozess ist die Abteilung Immobilienmanagement des Verbandes (in der Folge ‚Abteilung‘ genannt) verantwortlich.

Prozessbeschreibung – Überblick

Prozessschritte	Abteilung Immobilienmanagement	Körperschaft / Dritter
1. Mitteilung über einen Versicherungsschaden		-
2. Erfassung der Schadensmeldung und Meldung an die Versicherung	-	-
3. Schadensbeseitigung	-	-
4. Abwicklung des Versicherungsschadens	-	-

 = Verantwortliche Partei für den Prozessschritt

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Immobilienmanagement Bearbeitung von Versicherungs- fällen, Schadensmeldungen	B-482-01-S Seite: 2 von 4 Rev.: 01.03 Gültig ab: 01.06.2023
---	--	---

Prozessbeschreibung

Vorbemerkung:

In der Prozessbeschreibung B-482-01-S ist auch der Prozess

- B-483-01-S Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen enthalten.

Die Körperschaften und der Verband verabreden eine eindeutige und verbindliche Kommunikation miteinander. Hierfür benennen die beiden Beteiligten jeweils eine Person. Seitens der Abteilung ist dies vorrangig die jeweilige Sachgebietsleitung, seitens der Körperschaft die Bauausschussleitung (Baukirchmeister*in).

Darüber hinaus können im Fall von Schäden auch Meldungen durch die Geschädigten oder Schadensfeststeller erfolgen.

Bei der Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten sind die versicherungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Der Verband fungiert als Schnittstelle zur Versicherung bzw. zum Versicherungsmakler (Ecclesia).

Die Dokumentation aller Versicherungsschäden erfolgt auch im Verwaltungsprogramm KIS. Somit kann die Körperschaft auch offene und erledigte Versicherungsfälle einsehen.

1. Mitteilung über einen Versicherungsschaden

Der Geschädigte oder ein Vertreter der Körperschaft informiert die Verwaltung innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung über einen Schaden, der voraussichtlich über eine Versicherung der Körperschaft abgedeckt ist.

Hierzu ist das Formular „Schadensmeldung im Versicherungsfall“ auszufüllen und Fotos des Schadens beizufügen. <https://evmn.ekir.de/inhalt/schadensmeldung-versicherungsfall/>.

Bei Dienstreise KFZ Schäden und Haftpflicht Schäden sind die Formulare der Ecclesia durch den Vertreter der Körperschaft auszufüllen. Die Formulare sind auf der Homepage des EVMN verfügbar: <https://evmn.ekir.de/inhalt/schadens-und-unfallmeldungen/>.

Nur bei vollständig ausgefüllten Formularen kann der Versicherungsfall bearbeitet werden.

Eine telefonische bzw. mündliche Übermittlung ist nicht rechtsverbindlich und kann somit nicht als Grundlage zur Schadensabwicklung mit der Versicherungsgesellschaft verwendet werden.

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Immobilienmanagement Bearbeitung von Versicherungs- fällen, Schadensmeldungen	B-482-01-S Seite: 3 von 4 Rev.: 01.03 Gültig ab: 01.06.2023
---	--	---

2. Erfassung der Schadensmeldung und Meldung an die Versicherung

Die Schadensmeldung wird durch die Abteilung elektronisch in KiS erfasst. Die Abteilung prüft, ob es sich um einen Versicherungsschaden handelt. Sollte es sich nicht um einen Versicherungsschaden handeln, gilt der Prozessablauf B-463-01-S „Fachliche Begleitung bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen der Bauunterhaltung“. Bei einem festgestellten Versicherungsschaden wird die Meldung an den entsprechenden Versicherer weitergeleitet.

Bei Bedarf werden fehlende Informationen oder Nachweise durch die Abteilung bei der meldenden Person / dem Geschädigten angefordert.

3. Schadensbeseitigung

Sollte eine Schadensbeseitigung erforderlich sein, wird diese durch die Abteilung eingeleitet. Sie holt ggfs. Kostenvoranschläge zur Schadensbeseitigung ein und reicht diese bei dem Versicherer ein. Je nach Schadenshöhe kann die Beteiligung eines Sachverständigen erforderlich sein. Die Beteiligung wird in der Regel vom Versicherer freigegeben.

Nach Kostenübernahmebestätigung des Versicherers wird die Schadensbeseitigung durch die Abteilung beauftragt. Die geschädigte Person bzw. der Vertreter der Körperschaft wird darüber informiert.

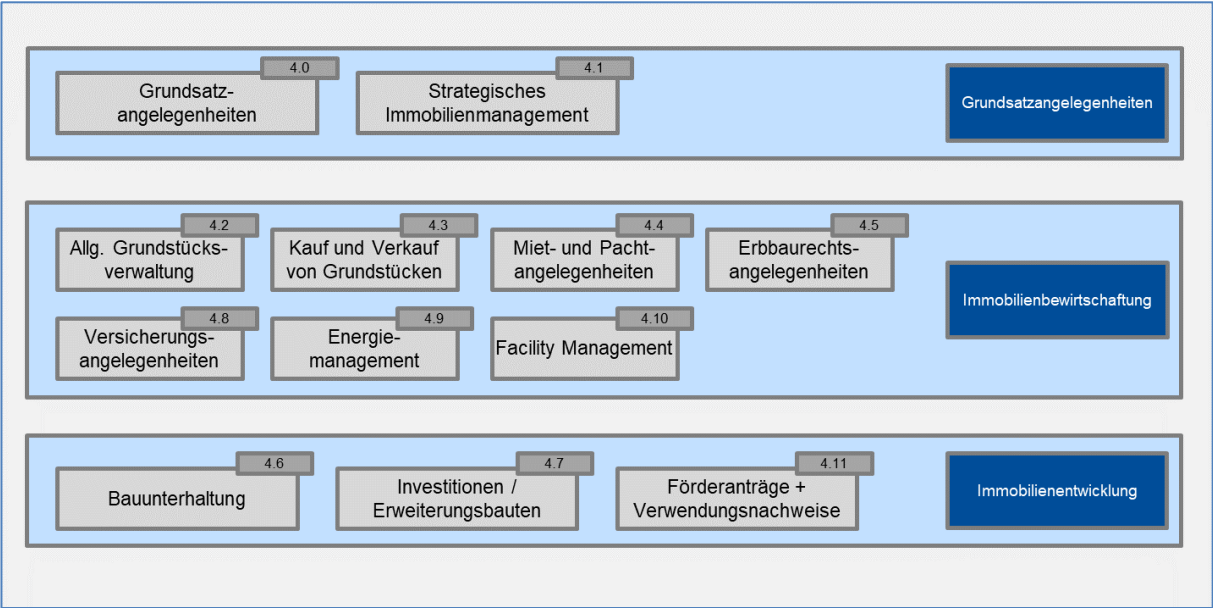
Besteht Gefahr im Verzug in Verbindung mit einem unstrittigen Sachverhalt, wird der Schaden ohne Zusage der Kostenübernahme, schnellstmöglich durch die Abteilung beauftragt.

4. Abwicklung des Versicherungsschadens

Nach abgeschlossener Schadensbeseitigung wird die Regulierung durch die Abteilung abgewickelt; ebenso werden von der Abteilung Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht.

Anlagen

Prozesslandkarte Abteilung Bau und Liegenschaften



Prozessübersicht 4.8 Versicherungsangelegenheiten

Nummer	Prozessübersicht
B-481-01-S	Verwaltung der Versicherungen (z.B. Sachversich., KFZ)
B-482-01-S	Bearbeitung von Versicherungsfällen, Schadensmeldungen
B-483-01-S	Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen